

WSTW 9314

Ausgabe vom: 01.01.2025

Ersatz für Ausgabe 01.01.2021

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN (in Anlehnung an die ÖNORM B 2110:2023 05 01)

Änderungen zum ÖNORM-Text:

- Einfügungen/ Änderungen: *Kursiv*
- Streichungen: ~~durchgestrichen~~

Fortsetzung
WSTW 9314 Seiten 2 bis 69

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen.....	5
3	Begriffe.....	5
3.1	Bauleistungen.....	5
3.2	Baustelle.....	5
3.3	Baustellenbereich.....	5
3.4	Baustellenzufahrt	6
3.5	Baustraße	6
3.6	Hilfskonstruktionen	6
3.7	Leistungsabweichung.....	6
3.8	Leistungsumfang Bau-Soll.....	6
3.9	Leistungsziel	7
3.10	Mehr- oder Minderkostenforderung MKF.....	7
3.11	Mengen- und Leistungsansatz	7
3.12	Nebenleistungen	7
3.13	Regieleistungen.....	7
3.14	Sphäre	7
3.15	Subunternehmer Nachunternehmer	7
3.16	Value Engineering	7
3.17	Arbeitsgemeinschaft (ARGE).....	8
3.18	Auftraggeber (AG).....	8
3.19	Auftragnehmer (AN).....	8
3.20	Auftragssumme; Angebotspreis.....	8
3.21	Einheitspreis	8
3.22	Festpreis	8
3.23	Gesamtpreis	8
3.24	Regiepreis.....	8
3.25	Sicherstellungen	8
3.26	Veränderlicher Preis	9
3.27	Pauschalpreis	9
3.28	Schlüsselpersonal	9
3.29	Aufmaßfeststellung	9
3.30	Ausmaßfeststellung.....	9
4	[Verfahrensbestimmungen].....	9

5	Vertrag	9
5.1	Vertragsbestandteile	9
5.2	Vertragspartner	11
5.3	[Geltung bei Verbrauchergeschäften]	13
5.4	Behördliche Genehmigungen	13
5.5	Beistellung von Unterlagen	13
5.6	Verwendung von Unterlagen	14
5.7	Änderungen	15
5.8	Rücktritt vom Vertrag	15
5.9	Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	17
5.10	Erklärung des AN	18
6	Leistung, Baudurchführung	18
6.1	Beginn und Beendigung der Leistung	18
6.2	Leistungserbringung	19
6.2.1.6	Brandschutz auf Baustellen	20
6.2.1.7	Unfälle auf der Baustelle	20
6.3	Vergütung	31
6.4	Regieleistungen	33
6.5	Verzug	33
7	Leistungsabweichungen und ihre Folgen	34
7.1	Allgemeines	34
7.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	35
7.3	Mitteilungspflichten	36
7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	37
7.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	40
7.6	Bearbeitungskosten sowie Bauzinsen von Mehr-/Minderkostenforderungen	40
7.7	Berechnung von Fristen	41
8	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	41
8.1	Abrechnungsgrundlagen	41
8.2	Mengenberechnung	41
8.3	Rechnungslegung	45
8.4	Zahlung	47
8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	49
8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	49
8.7	Sicherstellung	49

9	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	52
10	Übernahme.....	52
10.1	Arten der Übernahme	52
10.2	Förmliche Übernahme.....	52
10.3	Formlose Übernahme.....	53
10.4	Einbehalt wegen Mängel	53
10.5	Verweigerung der Übernahme.....	54
10.6	Rechtsfolgen der Übernahme.....	54
10.7	Übernahme von Teilleistungen	54
11	Haftungsbestimmungen.....	54
11.1	Gefahrtragung und Kostentragung.....	54
11.2	Gewährleistung	55
11.3	Schadenersatz und Vertragsstrafe	57
11.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	58
11.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten.....	59
11.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	59
11.7	Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen 59	
12	Streitigkeiten.....	61
12	Schlussfeststellung.....	61
12.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung.....	61
12.2	Durchführung der Schlussfeststellung.....	61
13	Sonstige Bestimmungen.....	61
13.1	Datenschutz und Geheimhaltung.....	61
13.2	Vertragsanfechtung	63
13.3	Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	63
13.4	Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt	63
13.5	Schutzrechte.....	63
13.6	Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand.....	63
13.7	Salvatorische Klausel.....	63
13.8	Verwaltungskostenzuschlag.....	64
Anhang A	65
Anhang B	66
Anhang: Stichwortverzeichnis.....		67

1 Anwendungsbereich

~~Dieses Dokument enthält in [Abschnitt 5 bis Abschnitt 12](#) die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen.~~

~~Die Bestimmungen dieses Dokuments sollen zusammen mit den im Vertrag anzuführenden Normen (z.B. ÖNORMEN technischen Inhaltes) die gleich bleibenden Vertragsbestimmungen von Bauverträgen bilden. Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Bauleistungen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Bauvertrages für den Einzelfall haben die Bauleistungen selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Bauleistung erzielt werden.~~

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Normative Verweisungen

~~Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Die in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannten Rechtsvorschriften sind beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf die immer in der jeweils geltende Fassung.~~

3 Begriffe

~~Für die Anwendung dieses Dokuments dieser Vertragsbestimmungen gelten – soweit in diesen Vertragsbestimmungen keine anderweitigen Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden – die Begriffe nach ~~ÖNORM A 2050~~ bzw. im Sinne des BVergG 2018 und die folgenden Begriffe:~~

3.1 Bauleistungen

Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken bzw. Hilfskonstruktionen sowie Leistungen der Haustechnik.

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z.B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR), des Aufzugaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

Unter Bauleistungen fallen auch sämtliche maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, die zur funktionalen Einheit des Bauwerkes oder Bauteiles gehören, d. h. deren substanzieller Bestandteil sind und nicht ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und keinem selbstständigen Nutzungszweck dienen.

3.2 Baustelle

vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der vertraglichen Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

3.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom Auftraggeber (AG) beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

3.3.1 Baulosbereich

Umfasst den Baustellenbereich sowie die Baustellenzufahrt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders ausgewiesen.

3.3.2 Bauwerksbereich

Jener Bereich innerhalb der Baustelle, der durch die äußersten definitiven Bauwerksteile abgegrenzt wird.

3.4 Baustellenzufahrt

Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz.

3.5 Baustraße

Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr.

3.6 Hilfskonstruktionen

bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind zur Durchführung der Leistungserbringung, die nicht in den Gewahrsam des Bestellers übergeben werden und keiner Gewährleistung unterliegen.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken, Abschränkungen.

3.7 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfanges entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.7.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, Umfangsänderungen, zusätzliche Leistungen.

3.7.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.

3.8 Leistungsumfang Bau-Soll

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung *und insbesondere die Leistungsfrist*, festgelegt werden.

3.9 Leistungsziel

aus dem Vertrag objektiv ableitbarer, vom Auftraggeber (AG) angestrebter ~~Zweck~~ *Erfolg* der Leistungen des Auftragnehmers (AN).

3.10 Mehr- oder Minderkostenforderung MKF

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags.

3.11 Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für den Einsatz oder Verbrauch eines Produktionsfaktors (Personal, Material, Betriebsmittel usw.) je Positionseinheit.

3.12 Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.13 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind Leistungsstunden oder Materialeinheiten.

Anmerkung 2 zum Begriff: Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.13.1 angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden.

3.13.2 selbständige Regieleistungen

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden.

3.14 Sphäre

Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.

3.15 Subunternehmer Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.16 Value Engineering

Verfahren zur Behandlung alternativer Ausführungsvorschläge des Auftragnehmers (AN) nach Vertragsabschluss.

3.17 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

3.18 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE GmbH oder ihre Gesellschaften (Konzerngesellschaften).

3.19 Auftragnehmer (AN)

Jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

3.20 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

3.21 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

3.22 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

3.23 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

3.24 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

3.25 Sicherstellungen

3.25.1 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan). Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN sowie zur Abdeckung von Ansprüchen des AG nach den §§ 21 ff der Insolvenzordnung. Bis zur erfolgten Ablöse durch den Haftungsrücklass dient der Deckungsrücklass auch als Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt, sowie auch als Sicherstellung für sonstige Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (zB Pönale) oder dessen vorzeitiger Beendigung (zB Rücktritt).

3.25.2 Haftungsrücklass

Sicherstellung für fehlende Leistungen (z.B. beizustellende Dokumentationsunterlagen und/oder offene Restleistungen) oder sonstige offene Erfüllungsansprüche, für den Fall, dass der AN die ihm aus Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, für etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN, für etwaige weitere gegenüber dem AN im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bestehende Ansprüche sowie sonstige Ansprüche des AG nach Punkt 11.2.6.1.

3.25.3 Kaution

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt (z.B. Vertragserfüllungsgarantie) sowie zur Abdeckung von Ansprüchen des AG nach den §§ 21 ff der Insolvenzordnung.

3.26 Veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

3.27 Pauschalpreis

Für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

3.28 Schlüsselpersonal

Jene Personen, die der AN für die Leistungsausführung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

3.29 Aufmaßfeststellung

Dokumentation und Feststellung der tatsächlich vor Ort erbrachten Mengen und Massen. Darunter fallen beispielsweise Feldaufnahmen oder auch die Bestätigung von erbrachten Regieleistungen.

3.30 Ausmaßfeststellung

Ermittlung der tatsächlich erbrachten Mengen und Massen auf Basis der durchgeführten Aufmaßfeststellung sowie der sonstigen Abrechnungsunterlagen (z.B. der Abrechnungspläne).

4 [Verfahrensbestimmungen]

5 Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

Mit Vereinbarung dieser ~~ÖNORM~~ Vertragsbestimmungen gelten auch:

- a) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhaltes, *und*
- b) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx.
- c) ~~ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111.~~

5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN *und/oder sonstige Normen technischen Inhalts und/oder Richtlinien technischen Inhalts und/oder technische Regeln* ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten, *sofern nichts Gegenteiliges vereinbart*, die

Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung (z.B. *Zuschlagserteilung*, Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, ~~Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief~~), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- b) *der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen und technischen Abklärungen;*
- c) *die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“, inkl. vorhandener Erklärungen von Subunternehmern und/oder ARGE-Mitgliedern in den entsprechenden Formblättern;*
- ed) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- fe) ~~allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN; die vorliegenden Vertragsbestimmungen;~~
- bf) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, *bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;*
- eg) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- bh) Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;
- gj) Normen technischen Inhaltes, *die einschlägigen technischen ÖNORMEN*, Richtlinien technischen Inhaltes (z.B. *ÖBV Richtlinien*) oder *sonstige technische Regeln* (z.B. *ON-Regeln und -Normen*); *für jene Bereiche, für die keine NORMEN im ÖNORMEN-Verzeichnis enthalten sind, gelten die einschlägigen Zulassungen bzw. EN Normen. Bei Vorliegen einer einschlägigen Zulassung und einer EN Norm gilt die EN Norm vorrangig;*
- hj) die *in Betracht kommenden* Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;
- i) ~~die vorliegende ÖNORM sowie ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111;~~
- j) ~~Richtlinien technischen Inhaltes;~~
- k) *die Regeln der Technik als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard;*
- l) *der Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke;*
- m) *die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Werkverträge und Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.*

Die ÖNORMen B 2110, B 2111 und B 2118 gelten nicht als Vertragsbestandteile. Regelungen dieser Normen erlangen auch dann keine Geltung, wenn in anderen Vertragsbestandteilen auf diese verwiesen wird.

Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

K-Blätter dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. K-Blätter, die nicht bereits im Zuge der Angebotslegung vorgelegt wurden, sind gegebenenfalls nach Aufforderung durch den AG binnen 5 Kalendertagen nach Vertragsabschluss vom AN vorzulegen (digital/durchsuchbar).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

~~Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.~~

5.2.1.1 Vertretung des AG

Eine vom AG eingesetzte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages. Der AN hat sicherzustellen, dass Weisungen des AG vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten, stets unverzüglich zu befolgen sind. Zu Vertragsanpassungen und/oder zur Anordnung von Leistungsänderungen ist die Bauaufsicht nicht berechtigt.

Jedwede Vertragsanpassungen, insbesondere solche die sich auf die Qualität, den Preis und/oder die Bauzeit auswirken und/oder zur Anordnung von Leistungsänderungen, bedürfen jedoch – sofern in höherrangigen Vertragsbeilagen nicht explizit abweichendes festgehalten ist oder vom AG schriftlich ein Bevollmächtigter bestellt wurde – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.

Weisungen und/oder zur Anordnung von Leistungsänderungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der entsprechend obigen Regelungen jeweils dazu Vertretungsbefugten des AG zu befolgen.

5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist – sofern das nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen Bevollmächtigten (samt Stellvertreter) zu bestellen, der/die ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt/zu vertreten berechtigt sind. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Die vom AN bevollmächtigte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden, Gründen (z.B. Krankheitsfälle, Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN usw.) abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen, sofern dieser über vergleichbare Qualifikationen verfügt. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht – bzw. falls eine solche nicht bestellt ist mit dem AG – stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.28 3.28 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des nominierten Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation wie jene des auszuwechselnden Schlüsselpersonals aufweist. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung zur Auswechslung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit der bis dahin benannten Schlüsselperson. Ein unzulässiger „Austausch“ des im Angebot angegebenen Schlüsselpersonals berechtigt den AG zum Rücktritt.

Der AN hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Personen einzusetzen. Soweit diese Personen zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen diese zudem ausreichende Deutschkenntnisse besitzen.

Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

~~Fällt ein ARGE-Partner weg~~ *Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet.*

Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt.

Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1.2 5.2.4 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

~~Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen. Der AG ist berechtigt, Personen unter Angabe von wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden, Gründen abzulehnen und der Baustelle zu verweisen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.~~

5.2.6 Informationsrechte ~~der Vertragspartner~~ des AG

~~Beide Vertragspartner sind~~ Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und/oder europäischen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich den Produktdaten/Kennzahlen bzw. Anforderungen an die eingesetzten Baumaterialien bzw. Bauteile, erforderlich sind.

5.2.7 Kommunikation

Die Übermittlung von Schriftstücken bezogen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt – sofern vom AG nicht anderwärtig gewünscht – via Email. Die elektronische Kommunikation mit dem AG ist über die vom AG bekanntgegebene Emailadresse abzuwickeln.

Der AN gibt dem AG zur Abwicklung des Vertrags unverzüglich nach Auftragserteilung eine Emailadresse bekannt.

5.3 [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4 Behördliche Genehmigungen

5.4.1 Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.4.2 Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, zumindest aber 14 Kalendertage vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die zur Erlangung der vom AN einzuholenden Bewilligungen und/oder behördlichen Genehmigungen erforderlichen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 ~~Die Neben den bereits vor Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen hat der AG die für die Ausführung erforderliche Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG nur insoweit beizustellen, als deren Beistellung durch den AG in der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis explizit zugesagt wurde.~~

Sofern die seitens des AG beizustellenden Unterlagen nicht bereits vor Vertragsabschluss übermittelt wurden, sind, sind dem diese vom AN zeitgerecht unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit des AG schriftlich bei diesem anzufordern. Unter der Voraussetzung der zeitgerechten schriftlichen Anforderung wird der AG die von ihm beizustellenden Unterlagen so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie der AN diese noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann. Vom AG beizustellende Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnisse vom AN vertraulich zu behandeln.

~~Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.~~

5.5.2 Der AN hat sämtliche nicht vom AG beigestellten bzw. beizustellenden und für seine Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen selbst beizustellen und unter Berücksichtigung angemessener Freigabefristen in prüfbarer Ausfertigung so fristgerecht dem AG zur Freigabe vorzulegen, dass es zu keiner Verzögerung der Leistungserbringung kommt. Hat der AN ~~vertragsgemäß bestimmte~~ demnach Unterlagen zu beschaffen oder beizustellen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Eine allfällige Prüfung und/oder Freigabe von vom AN zu beschaffenden und/oder beizustellenden Unterlagen (z.B. Plänen, Unterlagen für Hilfskonstruktionen oder Ähnlichem) durch den AG schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität der von ihm beschafften und/oder beigestellten Unterlagen nicht ein. Gewährleistungs-, allfällige Garantie- und/oder Schadenersatzansprüche werden daher durch eine Freigabe seitens des AG weder eingeschränkt noch beschränkt.

Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Gewerken von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert so zeitgerecht mit den betreffenden Auftragnehmern abzustimmen, dass es zu keiner Verzögerung der Leistungserbringung kommt.

5.5.3 Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen.; ~~die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.~~

Kosten für die Beistellung und/oder Beschaffung der in diesem Punkt vorgesehenen Unterlagen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.6 Verwendung von Unterlagen

5.6.1 ~~Der AN AG und AN dürfen~~ darf die ~~ihnen~~ ihm vom Vertragspartner AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des ~~Vertragspartners~~ AG.

Veröffentlichungen über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insb. auch die Beschreibung der Bauausführung, grafische Darstellungen oder andere Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Internetpräsentationen etc.

5.6.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

5.6.3 Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben an sämtlichen durch Immaterialgüterrechte geschützten an den AG zu übergebenden Werken sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkte, ganz oder teilweise übertragbare Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur unbegrenzten Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung durch den AG, dessen verbundene Unternehmen oder beauftragte Dritte. Die Rechteeinräumung erfasst alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

5.6.4 Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG oder

dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

5.6.5 Der AN garantiert, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

5.7 Änderungen

Änderungen des Vertrages sind ~~aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten~~ bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die schriftlichen Bestätigungen der Vertragspartner haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Die Dokumentation gemäß 6.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Preise oder sonstige Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die schriftliche Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Gründe

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a) ~~bei Untergang eines großen Teils der Leistung;~~
- b) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- c) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, *wie etwa bei insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN und Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses in der Ediktsdatei;*
- d) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ~~offensichtlich~~ *faktisch* unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; *Umstände, die die Leistungserbringung stören, nicht aber faktisch unmöglich machen, berechtigen den AN jedenfalls nicht zum Rücktritt;*
- e) wenn der andere Vertragspartner
 - 1) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 2) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- f) ~~sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können und der zurücktretende Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.~~

~~Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen a) bis d) 1 Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Im Fall e) beträgt die Frist 2 Monate.~~

~~Im Fall f) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.~~

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- i. bekannt wird, dass der AN bei der Auftrags Erfüllung in erheblichem Maße gegen geltende bau-, arbeits-, sozial-, umwelt- oder kollektivvertragsrechtliche oder sonstige in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen hat;*
- ii. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;*
- iii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;*
- iv. der AN binnen 14 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung eine allfällige vorgesehene Kautions- oder Vertragserfüllungsgarantie gemäß Punkt 8.7.1 oder eine Verlängerung bzw. Neuausstellung einer Kautions- oder Vertragserfüllungsgarantie nach Pkt. 8.7.1 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vorlegt;*
- v. der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zu den vereinbarten Terminen (Anfang-, Zwischen- oder Endtermine, unabhängig davon ob diese pönalisiert sind) beginnt, fortsetzt bzw. beendet oder während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;*
- vi. die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt und der AN trotz Aufforderung keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe getroffen hat;*
- vii. der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung einen Ausschlussgrund gemäß BVergG 2018 verwirklicht hat und somit vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;*
- viii. der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat;*
- ix. unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;*
- x. der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke verstößt;*
- xi. der AN gemäß den Vertragsbedingungen eine nominierte und zugesagte Schlüsselperson zur Vertragserfüllung nicht einsetzt bzw. wechselt.*

5.8.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch den AG nach den Bestimmungen des BVergG 2018. *Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:*

~~**5.8.3.1** Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.~~

~~5.8.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.~~

- ~~a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;~~
- ~~b) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. Für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, darf der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;~~
- ~~c) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;~~

~~5.8.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AN liegen, kann der AG noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Fall – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – nicht.~~

~~5.8.3.4 Bei jedem Rücktritt, egal aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet,~~

- ~~1) auf Verlangen des AG die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;~~
- ~~2) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;~~

~~5.8.3.5 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser zusätzlich zu 5.8.3.4 verpflichtet,~~

- ~~(1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;~~
- ~~(2) dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß Punkt 11 zu leisten, sowie~~
- ~~(3) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u.dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt, sofern nicht bereits vergütet, auf der Baustelle zu belassen.~~

~~5.8.3.6 Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AG, sind, zusätzlich zu Punkt 5.8.3.4, sämtliche vertragsgemäß erbrachten Leistungen (inklusive projektbezogen erbrachter Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind) zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen oder sonstige aus dem Rücktritt resultierende Schäden und/oder Nachteile ist mit 12 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen auch dann, wenn die Umstände die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AG liegen, nicht.~~

5.9 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß 5.8 bleiben unberührt.

5.9.1.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als heranzuziehende Prüfanstalt vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.

5.10 Erklärung des AN

5.10.1 Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.

5.10.2 Der AN bestätigt ferner, dass er in seiner Preisberechnung der Positionen alles berücksichtigt hat, was zur fach- und normgerechten Vollendung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch wenn einzelne Leistungsschritte nicht näher beschrieben oder dargestellt sind, sofern sie für die technisch einwandfreie Ausführbarkeit der angebotenen Leistung erforderlich sind. Der AN gibt sohin eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf den aus der jeweiligen Position ableitbaren Leistungserfolg ab. Eine Vollständigkeitsgarantie im Hinblick auf das insgesamt aus dem Vertrag ableitbare Leistungsziel ist damit nicht verbunden.

5.10.3 Sofern in den Leistungspositionen Arbeitsvorgänge beschrieben sind, so gilt dies bloß als Umschreibung der Leistungsverbindlichkeit, die als Erfolg geschuldet ist.

5.10.4 Sollte das Bereithalten, Beistellen, Instandhalten, Betreiben von Geräten und Gerüstungen bzw. auch Erschwernisse sowie Sondermaßnahmen, welche aus den Ausschreibungsunterlagen für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung ableitbar sind, in den einzelnen Positionen nicht angeführt und dafür keine eigene Position in der entsprechenden Leistungsgruppe vorgesehen sein, so sind diese Leistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.10.5 Die angebotenen Preise gelten als Mischpreise für alle Arbeiten im Baulosbereich, die zur Erreichung des Leistungsziels dienen.

5.10.6 Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise. Die Irrtumsanfechtung durch den AN wird sohin einvernehmlich ausgeschlossen.

5.10.7 Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden bau-, arbeits-, sozial-, umwelt- und kollektivvertraglichen Vorschriften sowie sonstige in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Bestimmungen einzuhalten. Weiters ist der AN dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistungserbringung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch

entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

6.1.2 Zwischentermine

Die für die Leistungserbringung des AN definierten Zwischentermine sind ~~nur dann~~ verbindlich, ~~wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.~~

Dem AG kommt das Recht zu, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins sind – mit Ausnahme des Ersatzes von zeitgebundenen Baustellengemeinkosten im Falle einer Bauzeitverlängerung – mit den vereinbarten Preisen abgegolten, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder eine Verkürzung des Leistungszeitraums bewirken. Der Ersatz solcher zeitgebundenen Baustellengemeinkosten ist mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand zeitgebundener Baustellengemeinkosten gedeckelt, wobei maximal die diesbezüglich vom AN angebotenen Preise zur Verrechnung gelangen dürfen. Diesen vom AG verschobenen Terminen kommt mit Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie den ursprünglichen Terminen (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung) zu.

Der AG ist weiters berechtigt, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden nicht vergütet.

Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

6.1.3 Fertigstellung der Leistung

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist fertiggestellt, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

6.2.1.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Bei Planungsleistungen sind insbesondere die Planungsgrundlagen bzw. Vorgaben gemäß ÖNORM B 1600 verpflichtend einzuhalten.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene,

selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

6.2.1.2 Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

6.2.1.3 *Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen. Ist dort nichts geregelt gilt für das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit das Arbeitszeitgesetz, 1969, i.d.g.F. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.*

6.2.1.4 *Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen und funktionstüchtigen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern.*

6.2.1.5 *Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gemäß §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten.*

Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.1.6 Brandschutz auf Baustellen

Es sind die orts- und arbeitsspezifisch einschlägigen Richtlinien und Anweisungen einzuhalten. Die hierfür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wie Entfernen von brennbaren Stoffen aus dem Gefahrenbereich, Aufstellen einer Brandwache, etc., sind, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Ungeachtet davon gelten die einschlägigen gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben.

6.2.1.7 Unfälle auf der Baustelle

Unfälle auf der Baustelle sind dem AG unverzüglich per Mail zu melden. Ein schriftlicher Bericht ist umgehend nachzureichen.

6.2.1.8 Barrierefreies Bauen

Bei der Bauausführung sind für Menschen mit Behinderungen (insbesondere seh- und mobilitätsbehinderte Personen) Baustellen- und Gefahrenabsicherungen sowie Umgehungsmöglichkeiten im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) zwingend vorzusehen. Diesbezüglich sind alle einschlägigen Regelungen, insbesondere die ÖNORM V2104 „Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen und Gefahrenabsicherung“ sowie die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen“ verpflichtend einzuhalten.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Zudem ist der AN verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Selbst bei bloß teilweiser Weitergabe der Leistung durch den AN hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass sein Subunternehmer die für die Ausführung eines bestimmten Teils oder Gewerkes – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG ~~auf dessen Verlangen~~ rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für ~~ebenso ist ein~~ Wechsel der Subunternehmer. ~~dem AG bekannt zu geben.~~

*Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere *neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung* jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. *Diese wichtigen Gründe berechtigen den AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung auf der Baustelle.**

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN und die gesetzlichen Vorschriften untersagen den hier geregelten Eintritt nicht, bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens des AN, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie in den Fällen, in denen ein Subunternehmer des AN gegenüber dem AG nachweist, dass er zwar geleistet hat oder weiterhin leistungsbereit ist, aber mangels Zahlung bereits fälliger Forderungen seine (weiteren) Leistungen einzustellen droht, hat der AG das Recht in bestehende Verträge mit dem Subunternehmer anstelle des AN einzutreten. Der Eintritt ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige des AG beim AN wirksam, und es bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den AN.

In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt durch den AG vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Für die Vergütung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen vor dem Vertragseintritt durch den AG in den Subunternehmervertrag haftet ausschließlich der AN, auch wenn der Subunternehmer dafür kein oder nur einen Teil des Werklohns erhält. Im Falle des Eintritts übernimmt der Subunternehmer gegenüber dem AG auch die Gewährleistung und Haftung für bereits zum Zeitpunkt des Eintritts erbrachte Leistungen ohne gesondertes Entgelt und unabhängig davon, ob der Subunternehmer dafür vom AN Werklohn erhalten hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) auch direkt gegenüber dem AG erklärt hat, die Vertragserfüllung auf direkte Aufforderung zu übernehmen, sollte ein Eintritt nicht möglich sein oder auch der Vertrag zwischen AN und Subunternehmer vorzeitig beendet werden. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung dazu und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

Die Originale des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit den Subunternehmern des AN hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen ab Vertragseintritt auszuhändigen. Der AG ist verpflichtet Geschäftsgeheimnisse daraus vertraulich zu behandeln. Der AN ist verpflichtet, diese Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern zu überbinden.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG unentgeltlich abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme des Projekts jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie bei Verzug des AN bei der Erbringung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, welche Leistungen betreffen, für die der AN einen Subunternehmer eingesetzt hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) dem AG gegenüber erklärt, sämtliche Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Aufforderung durch den AG auch ohne Zutun des AN zu erfüllen. Der AN erteilt dazu seine unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

In diesem Fall sind ein Original des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit dem Subunternehmer des AN an den AG binnen 7 Kalendertagen nach Aufforderung durch den AG auszuhändigen. Allfällige Gebühren aus der Abtretung werden zwischen dem AG und AN 1:1 geteilt. Trifft den AN am Verzug ein Verschulden, hat er die gesamten Gebühren alleine zu tragen. Der AN sichert dem AG weiters zu, dass er ohne schriftliche Zustimmung vom AG auf keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverhältnissen verzichten wird.

Klarstellend vereinbart ist, dass der AN gegenüber dem AG – auch im Fall der Abtretung von Ansprüchen seiner Subunternehmer an den AG oder direkter Erbringung von Leistungen durch den Subunternehmer an den AG – unverändert für die Leistungen seiner Subunternehmer umfassend und (dann) parallel zum Subunternehmer haftet. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt oder der Subunternehmer direkt die Erbringung der Leistung zusagt und der Subunternehmer des AN die Ansprüche auch vollständig erfüllt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen und erfüllten Anspruchs.

Der AN hat dem AG, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Ausschreibung erfolgt ist, die Formblätter „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) seiner Subunternehmer, spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung rechtsgültig unterfertigt im Original zu übermitteln. Sollte der AN diese nicht fristgerecht übermitteln, darf der AG die nachfolgenden Zahlungen aus fälligen Rechnungen bis zur Vorlage zurückbehalten und es tritt bis dahin keine Fälligkeit ein. Die Kosten aus oder im Zusammenhang mit dieser Subunternehmererklärung hat der AN zu tragen. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die Unterlagen gemäß Formblatt „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) vom Subunternehmer an den AG herausgegeben werden.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer, sofern oben nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

Die vorgehenden Bestimmungen gelten sowohl für direkte Subunternehmer des AN, als auch für Sub-subunternehmer usw in der Vertragskette.

6.2.3 Nebenleistungen

Sämtliche erforderliche Nebenleistungen sind, selbst wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Mit Als mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.12 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits Nebenleistungen wie zum Beispiel:

- a) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- b) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen

Leistungen;

- c) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- d) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- e) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Hauptpunkte der Absteckung gemäß 6.2.8.6 bzw. allenfalls vorhandener Höhenbezugspunkte bzw. Erhalten jener Waagriffe, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- f) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- g) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- h) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften *und/oder eines allfälligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)*;
- i) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen;
- j) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- k) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- l) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- m) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- n) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen;
- o) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- p) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen-;
- q) *Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltschutzes, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden*

gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

Sämtliche Warnungen haben jedenfalls schriftlich (postalisch oder in einer anderen vom AG bekanntgegebenen Form, z.B. Webformular) direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen (*insbesondere baulicher Vorleistungen Dritter*) unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG *schriftlich* mitzuteilen. *Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne oder sonstige Berechnungen) einen allfälligen Altbestand bzw. bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des AN in Zusammenhang stehen. Maßangaben auf Plänen sind rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, auch durch das Aufnehmen von Naturmaßen.*

6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. ~~*Diesfalls Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er der AN dies dem AG*~~ unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN ~~*im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten*~~ *unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB* Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die *den Vorgaben dieses Punktes entsprechende* Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die *ausschließlich* auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

~~**6.2.4.6** Mitteilungen sollten aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.~~

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

~~**6.2.5.1** Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.~~

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit allfälligen anderen im Baulosbereich beschäftigten Auftragnehmern sowie den Einbautenträgern (z.B. Gas, Wasser, Strom, Kanal) so zu koordinieren und abzustimmen, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt und gegenseitige Störungen der

Leistungserbringung vermieden werden. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsumfanges erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass anderen Auftragnehmern oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der AG sichert zu, allfällig anderen Auftragnehmern dieselben Koordinationspflichten aufzuerlegen.

Ein im Zusammenhang mit den Koordinationspflichten stehender Mehraufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen hinsichtlich der Koordinierung zwischen dem AN und allfällig weiteren Auftragnehmern nicht erzielt werden kann, ist der AG davon rechtzeitig zu verständigen, sodass notwendige Entscheidungen vom AG getroffen werden können.

~~Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.~~

6.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.5.3 Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Baustellenbereich *selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen*. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. *Als Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten kommen insb. eine allfällige Bauaufsicht, Kontrollmessungen, denkmalschutzrechtliche Baubegleitung, Monitoring und eine abfallwirtschaftliche Bauaufsicht durch den AG in Betracht.*

6.2.6.2 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. ~~insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.~~ Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

6.2.6.3 Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, *wobei unterlassene Mitteilungen zu keiner Einschränkung der Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung führen.*

6.2.6.4 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG *oder des Dritten* nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht seiner Warnpflicht enthoben.

6.2.6.5 Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

6.2.6.6 *Zur Überwachung der vereinbarten Leistungen behält sich der AG vor, Lieferantenbewertungen und -audits durchzuführen. Im Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie (The Network and Information Security Directive) hat der AG darüber hinaus das Recht, den AN dahingehend zu überprüfen. Der AN hat dabei den AG zu unterstützen und die entsprechenden Informationen, Nachweise, etc. zu übermitteln.*

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen, *Störungen der Leistungserbringung*), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen Vertragspartner ehestens nachweislich zu übergeben. ~~Diese Vom AG alleine vorgenommene Dokumentationen~~ gelten vom ~~Vertragspartner~~ AN als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* ab dem ~~Tag~~ *Kalendertag* der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. *Sollte im Vertrag keine explizite Festlegung erfolgen, sind vom AN Bautagesberichte (gesammelt, auch alle Subunternehmer inkludierend) zu führen.*

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

~~Die Vom AG eingetragenen Vorkommnisse~~ gelten als vom ~~AN~~ ~~Vertragspartner~~ bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* ab dem ~~Tag~~ *Kalendertag*, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Führt der AN ~~gemäß der vertraglichen Vereinbarung~~ Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen*, nachweislich, *sowohl in Papierform als auch digital (durchsuchbar)*, zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

~~Die eingetragenen Vorkommnisse~~ gelten als vom ~~Vertragspartner~~ bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 ~~Tagen~~ ab dem ~~Tag~~ der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, *Beschädigungen oder Behinderungen*, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festzuhalten.

Seitens des AG unterlassene Einsprüche gegen in Bautagesberichten eingetragene Vorkommnisse und/oder sonstige darin vorgenommenen Vermerke (z.B. erbrachte Regieleistungen) führen nicht dazu, dass dieselben als vom AG bestätigt gelten.

6.2.7.2.3 ~~Führt der AN Bautagesberichte, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2. bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Baubuch und in den Bautagesberichten die Eintragungen im Baubuch.~~

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Zufahrt, Bauplatz, Verkehrssituation, bekannt gegebene Einbauten und Gebäude etc.) informiert hat. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der vorliegenden Gegebenheiten und der vom AN selbständig zu erhebenden Einbauten können daher nicht anerkannt werden.

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse. *Für die Eignung und Sicherheit der vom AG beizustellenden Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtsmöglichkeiten oder des Bauplatzes selbst übernimmt der AG keine Haftung.*

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.1.1 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut – Allgemein

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.1.2 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Wien – Vereinbarung mit Bauführer

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Bauführer (AN selbst oder bei Subvergabe der Subunternehmer) die „Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien, MA 28 und dem Bauführer“ abschließt und der AG vom unterfertigen Exemplar eine Kopie erhält.

6.2.8.1.3 Inanspruchnahme von sonstigen Grundstücken in Wien; Reinhaltung

Für die Reinhaltung von sonstigen Grundstücken (nicht im öffentlichen Gut liegenden Flächen) in Wien ist die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 2008) einzuhalten.

6.2.8.1.4 *Sofern vom AG Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege beigelegt werden und im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind diese vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen.*

6.2.8.1.5 Den Erfüllungsort betreffende Sicherheitsbestimmungen

Allfällige für den Erfüllungsort spezifische Sicherheitsvorgaben (z.B. Werkschutzvorschriften, Durchführung sicherheitstechnischer Unterweisungen für das eingesetzte Personal, Befahrerlaubnisse) sind vom AN nachweislich einzuholen und jederzeit einzuhalten. Der AN ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.

6.2.8.1.6 Ungebührliches Verhalten auf der Baustelle

Arbeitnehmer des AN sowie Personen in der Sphäre des AN (z.B. Subunternehmer), die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort abzuziehen.

Der AN und seine Subunternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des AG oder von vom AG beauftragten Personen (z.B. ÖBA, Baukoordinator) in Bezug auf die Zusammenarbeit, allgemeine Ordnung und den Dienstnehmerschutz unverzüglich Folge zu leisten.

6.2.8.1.7 Sauberkeit auf der Baustelle

Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und verordnungs- und gesetzeskonform (insbesondere gemäß AWG, RUMBA-Richtlinie) zu sammeln und zu entsorgen. Verunreinigungen von angrenzenden Bauteilen bzw. Grundstücken sind zu vermeiden (inkl. Bestandaufnahmen und Sicherungsmaßnahmen). Die Reinigung hat laufend selbstständig bzw. nach Aufforderung durch den AG sowie nach Beendigung der Arbeiten durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, widrigenfalls der AG nach erfolgloser Aufforderung eine Reinigung auf Kosten des AN (auch anteilig) anweisen kann. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, sind sämtliche (Baustellen-)Reinigungs- und Entsorgungskosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.2 Einbauten

~~6.2.8.2.1 Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistungserbringung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist. Der AN ist verpflichtet, bei sämtlichen in Frage kommenden Einbautenträgern das Vorhandensein sowie die Lage von Einbauten zu erheben.~~

6.2.8.2.2 Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten. *Der AN hat vor Inangriffnahme der Leistungserbringung die Gegebenheiten vor Ort sowie die erhobenen Unterlagen (insb Einbauten- und Geometerpläne) zu prüfen, um Beschädigungen zu vermeiden und vorab eine Überprüfung durch einen Einblick in den Kataster in Hinblick auf etwaige Kriegsrelikte vorzunehmen. Laut Auskunft der zuständigen Stellen vorhandene bzw ersichtlich gemachte Einbauten sind durch Probegrabungen, erforderlichenfalls händisch, zu lokalisieren, sofern nicht ohnedies ein Abbruch dieser Einbauten vorgesehen ist. Jegliche Aushubarbeiten sind daher mit entsprechender Sorgfalt auszuführen und es ist für die Sicherung der Einbauten sowie deren Kennzeichnung zu sorgen. Von den Rechtsträgern der Einbauten erteilte Auflagen sind einzuhalten.*

6.2.8.2.3 Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste auch bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt von Seiten des AN nicht gerechnet werden.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z.B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. *Die Verwendung von Bauplanken, Hütten und Gerüsten für Anschläge, Ankündigungen, Werbung und ähnliche Zwecke darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.*

Dem AG kommt das Recht zu, Abschränkungen aller Art, Hütten und Gerüste des AN für Werbe- und Informationszwecke sowie für die Anbringung von Kunstwerken im öffentlichen Raum auf Baudauer unentgeltlich zu verwenden.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Fremden Personen darf der Zutritt zum Baustellenbereich nur mit Bewilligung der Aufsicht des AG gestattet werden. Das Verbot des Betretens des Baustellenbereichs durch dort nicht beschäftigte Personen ist an allen Zugängen deutlich ersichtlich zu machen.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Die Kosten für die in 6.2.8.4 angeführten Maßnahmen sind, soweit nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Bei Verletzung der Pflicht nach 6.2.8.4 kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der AN haftet dem AG für alle aus der schuldhaften Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzpunkte und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenbezugspunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzpunkte und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

Dem AN hierunter entstehenden Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

6.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kampfmittel gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS DMSG

Gemäß *Denkmalschutzgesetz (DMSG)* ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber bis zu 5 Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde.

6.2.8.9 Probetrieb

6.2.8.9.1 Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. *Die Durchführung des Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.*

6.2.8.9.2 Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen *durch den AN.*

6.2.8.9.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen.

Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.8.9.4 Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die diesen unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist

nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb ~~neu~~ *erneut* zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

6.2.8.9.5 Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.10.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen *sowie Abnahmeprüfungen* zu verstehen.

6.2.8.10.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1. *Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einem einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN.*

6.2.8.10.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, ist ein solcher vom AG zu bestimmen. ~~Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.~~

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

6.2.8.10.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.10.5 Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

6.2.8.10.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner, der eine weitere Prüfung beantragt hat. Er muss diese Kosten jedoch dann nicht tragen, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

6.2.8.10.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von ~~12 Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist *für das letztgültige Angebot* zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist

vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von ~~12 6 Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,

- c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des *letztgültigen* Angebotes zu laufen.

6.3.1.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

6.3.1.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.1.4 *Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:*

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen erfolgt die Umrechnung der Preise zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der Veränderungsprozentsätze für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von - 2 % oder + 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen. Als Preisbasis ist das Monat heranzuziehen, in dem die Frist zur Abgabe des letztgültigen Angebots endete.

(1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie (gemäß zutreffendem Kollektivvertrag) der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/>; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlichte Index.

(2) für den Preisanteil Sonstiges mit den Werten für Sonstiges der entsprechenden Arbeitskategorie (gemäß zutreffendem Kollektivvertrag) der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/>; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlichte Index.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z.B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.3.3 Garantierter Gesamtpreis

6.3.3.1 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 abgeschlossen wurde, gilt – wenn nicht anders vereinbart – für die davon betroffenen Leistungen ein garantierter Gesamtpreis als vereinbart.

6.3.3.2 Der für die betroffenen Leistungen garantierte Gesamtpreis ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieses garantierten Gesamtpreises wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte Gesamtpreis, ist nur der niedrigere zu vergüten.

6.3.3.3 Zu einer Erhöhung des für die betroffenen Leistungen garantierten Gesamtpreises kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z.B. unzutreffende Angaben über den Baugrund, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion dieses garantierten Gesamtpreises. Eine allfällige Änderung des garantierten Gesamtpreises erfolgt nach Abschnitt 7. Ist nur für einen Teil der Leistung ein garantierter Gesamtpreis vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

6.3.4 Hilfskonstruktionen

Hilfskonstruktionen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine eigene LV-Positionen für die Hilfskonstruktionen vorgesehen sind.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. *Die Entscheidung, ob Leistungen für die keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind, auf Basis von Regieleistungen vergütet werden, oder ob für diese Leistung eine MKF (Zusatzangebot) vorzulegen ist, obliegt dem AG.* Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde. *Anordnungen für die Durchführung von Regieleistungen haben auf Basis der einvernehmlichen Festlegungen iSd Punktes 6.4.2 schriftlich zu erfolgen.*

6.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- a) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- b) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- c) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,
- d) *die für die Regieleistungen erforderlichen Geräte und Materialien,*
einvernehmlich *schriftlich* festzulegen.

6.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen ~~7 Tagen~~ *Kalendertagen* – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. *Die Bestätigung einer Regiearbeit stellt lediglich eine Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung dar. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.*

Bei Regieleistungen, für die dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung ordnungsgemäß erstellte Regiescheine zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).

6.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5 Verzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt

vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. *Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.8.2 und 5.8.3.*

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, darf der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

6.5.1 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 11.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

7 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt *Art und Umfang vereinbarter Leistungen* ~~den Leistungsumfang~~ zu ändern *und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen*, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN ~~billigerweise~~ zumutbar ist.

Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der ursprünglichen Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis (inkl. USt)) nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen. Selbst bei Überschreitung obiger Grenzwerte ist eine Änderung des Leistungsumfanges dem AN jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann. Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus.

Der AN ist zur Ausführung einer – auf Basis obiger Regelungen zurecht – zumindest dem Grunde nach beauftragter geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen verpflichtet.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 bei Anwendungsbereich des BVergG 2018).

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

~~Leistungsabweichungen beeinflussen gegebenenfalls das Entgelt und/oder die Leistungsfrist entsprechend.~~ Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbare Prüfungen (insb. des Baugrundes, des Bestands im Allgemeinen, vorhandener Vorleistungen Dritter, der offen gelegten Pläne und weiterer Unterlagen) vorzunehmen.

Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar waren und auf die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch und/oder Anspruch auf Bauzeitverlängerung. Allenfalls daraus resultierende Risiken sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eben solches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar waren.

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, soweit sich aus Pkt. 7.2 oben keine abweichende Risikoverteilung ergibt.

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.~~

Der Sphäre des AG werden außerdem – jedoch nur für Ereignisse, die innerhalb der Baustelle oder des Baustellenbereichs eintreten, und weiters nur für solche Ereignisse, die nicht gemäß Punkt 11.1 dem Risiko des AN zugeordnet sind – außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sowie Erdbeben, Bergbrutsch, Blitzschlag und Hochwasser zugeordnet, sofern diese Ereignisse jeweils über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich für die Beurteilung ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der GeoSphere Austria (ehemals ZAMG)). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, die für die von dem jeweiligen Witterungsereignis betroffenen Leistungen vorgesehenen Gesamtausführungszeiten als Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen. Einvernehmlich kann auch ein abweichender Betrachtungszeitraum festgelegt werden, wenn dies durch baubetriebliche Vorgänge bzw. fehlende Dispositionsmöglichkeit objektiv und sachlich begründet ist.

Weitere außergewöhnliche Ereignisse, bei denen es sich nicht um außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Erdbeben, Bergbrutsch, Blitzschlag und Hochwasser handelt, die

- die vertragliche Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen, oder
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind,

(in Folge kurz „weitere außergewöhnliche Ereignisse“) werden insoweit der Sphäre des AG zugeordnet, als unter der Voraussetzung, dass die weiteren vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist besteht. Ein Anspruch des AN auf Anpassung des Entgelts besteht bei Eintritt dieser weiteren außergewöhnlichen Ereignisse jedoch nur insoweit, als dem AN für die zustehende Anpassung der Leistungsfrist die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten vergütet werden. Diese Anpassung des Entgelts hat, sofern für die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten eigene Positionspreise vereinbart wurden, an Hand dieser zu erfolgen. In jedem Fall ist die Anpassung des Entgelts allerdings mit dem tatsächlich entstandenen und vom AN nachzuweisenden Mehraufwand auf Grund der angepassten Leistungsfrist gedeckelt.

Im Falle der objektiven Unmöglichkeit der vertraglichen Ausführung der Leistung bleiben die Bestimmungen der Nachteilsabgeltung gemäß 7.4.5 von den obigen Rechtsfolgen unberührt.

Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- ~~— Die vertragliche Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen, oder~~
- ~~— Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.~~

~~Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.~~

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. *Klargestellt wird, dass darunter selbst solche Ereignisse bzw. Risiken innerhalb des Bereichs der Annahmen und Dispositionen des AN fallen, die für den AN nicht vorhersehbar und/oder durch den AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar waren. Darunter fallen beispielsweise, aber nicht abschließend, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Lieferkette, Insolvenzen von Subunternehmern und/oder Lieferanten oder Produktivitätsverluste (im Vergleich zu den Kalkulationsansätzen).*

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.~~

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind *und der Sphäre des AG zugeordnet werden oder*
- zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierter Gesamtpreis) oder Abänderungsangeboten ergeben *oder*
- *Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc.) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, für die keine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, sofern es sich jeweils nicht um von Punkt 7.2.1 explizit erfasste Ereignisse handelt, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.*

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 *Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 30 Kalendertagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung“) und der Höhe nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung“) nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Ebenso kann eine Anmeldung der Höhe nach in der oben genannten Frist unterbleiben, sofern die Auswirkungen der Leistungsänderung nicht eindeutig kalkulatив ableitbar und/oder beschreibbar sind und der AN dies innerhalb der oben genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet (vgl. Punkt 7.4.1.2 dritter Absatz).*

~~Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.~~

7.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung)

droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 21 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Höhe nach hat binnen 60 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich zu erfolgen.

Der AG hat dem AN eine angemessene Fristverlängerung zur Anmeldung der Höhe nach zu gewähren, sofern der AN innerhalb der ursprünglichen Frist (60 Kalendertage) nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass diese im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Störung der Leistungserbringung nicht eindeutig vorhersehbar sind, kann im Einzelfall auch die Anmeldung der Höhe nach später erfolgen, sofern der AN die Gründe dafür gegenüber dem AG schriftlich, auf nachvollziehbare Art und Weise begründet.

~~Sobald ein Vertragspartner erkennt~~ Erkennt einer der beiden Vertragspartner, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens unverzüglich mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. ~~Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.~~

7.3.3 *Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.*

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Anspruch und allgemeine Vorgaben

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch der Vertragspartner auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ~~Der fordernde Vertragspartner hat seine Forderung auf Vertragsanpassung seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist dem Grunde nach angemeldet anzumelden und es ist entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten.~~
- ~~Der fordernde Vertragspartner hat und in prüffähiger Form vorzulegen. Dabei ist seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist der Höhe nach angemeldet, wobei für jede einzelne Störung und / oder angeordnete Leistungsänderung gesonderte MKFs gelegt werden. Die Legung gesammelter MKFs – und sohin solcher in denen beispielsweise mehrere Störungen gemeinsam geltend gemacht werden – ist nicht zulässig.~~

~~Bei einer Mehrkostenforderung durch den AN hat dieser die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt und wie sie sich konkret auf die Leistungserbringung des AN auswirkt. Die erforderliche Dokumentation ist in prüffähiger Form beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung ~~Liegt~~ eine Leistungsänderung vor, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.~~

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

Klarstellend wird festgehalten, dass weitere außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Punktes 7.2.1 zu einem Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist führen. Ein Anspruch des AN auf Anpassung des Entgelts besteht bei Eintritt dieser weiteren außergewöhnlichen Ereignisse nur in dem unter Punkt 7.2.1 vorgesehen Umfang.

7.4.1.1 Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung

In der Anmeldung von Mehrkosten und/oder der Auswirkungen auf die Leistungsfrist bei Leistungsabweichung dem Grunde nach ist – ergänzend zu oben angeführten allgemeinen Vorgaben – der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau und nachvollziehbar darzustellen, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

Mindestinhalte sind insbesondere (nicht abschließend): eine abschließende Darstellung der Ursache(-n) für Mehrkosten und/oder Auswirkungen auf die Leistungsfrist; eine nachvollziehbare Zuteilung zur Sphäre (AG/AN) mitsamt Begründung; abschließende Bekanntgabe der vertraglichen Anspruchsgrundlage; Bekanntgabe zu erwartender Auswirkungen mitsamt Begründung sowie bereits tatsächlich eingetretener Auswirkungen samt Nachweise.

Bei Störungen der Leistungserbringung obliegt es dem AN zusätzlich, einen validen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Störung der Leistungserbringung eine direkte Auswirkung auf die betroffene Leistungserbringung auf der Baustelle zur Folge hatte. Hierbei ist jede einzelne Störung samt den daraus resultierenden Auswirkungen gesondert darzustellen und zu bewerten. Gelingt dem AN diese Nachweisführung nicht, stehen ihm diesbezüglich keine Ansprüche auf Anpassung des Entgelts und/oder der Leistungsfrist zu.

7.4.1.2 Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung

Mindestinhalte sind insbesondere (nicht abschließend): eindeutige Bezugnahme auf Anmeldung dem Grunde nach; prüffähige Kalkulation inkl. zugehöriger Unterlagen; vollständige Darstellung der entfallenen/geminderten Leistung, bedingt durch die jeweilige Leistungsänderung bzw. zusätzliche Leistung.

Auch angeordnete Umfangsmehrungen ohne Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis sind in der Mehrkostenforderung anzuführen. Die detaillierte Leistungsbeschreibung, die vom AN prognostizierten Mengen sowie der zivilrechtliche Preis sind im Leistungsverzeichnis zu erfassen.

Im Fall von Leistungsabweichungen, deren Auswirkung auf das Entgelt und/oder die Leistungsfrist vor Leistungserbringung nicht eindeutig kalkulatativ ableitbar und oder beschreibbar und/oder vorhersehbar sind, ist während der Leistungserbringung eine einvernehmliche Dokumentation (z.B. zusätzliche Geräte, Partiestärken, Bodenklassen, etc.) durchzuführen, welche als Grundlage für die MKF der Höhe nach dient.

Bei Verlängerung der Leistungsfrist ist zusätzlich darauf zu achten, dass nur jene Ausfallstage bei einer Anmeldung der Höhe nach berücksichtigt werden können, die im Zuge der Leistungserbringung tatsächlich eingetreten sind und vom AN nachgewiesen werden können. Weitere vom AN in diesem Zusammenhang zu erbringende Nachweise sind insb. (nicht abschließend): Aufstellung der Ausfallstage samt Nachweis für die negative Auswirkung auf die Leistungserbringung; bei

witterungsbedingten Erschwernissen, Nachweis des Vorliegens außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse iSd vertraglichen Regelungen.

7.4.2 Ermittlung

~~Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und soweit möglich unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.~~

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisgrundlage und Preisbasis des Vertrages und unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und jedenfalls unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (soweit vorhanden, Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages zu erfolgen. Die Ansätze der Kalkulation (insbesondere auch die darin ausgewiesenen Nachlässe) des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses gelten auch für alle Zusatzangebote und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen. Im Fall von Leistungsabweichungen bei denen während der Leistungserbringung eine einvernehmliche Dokumentation durchgeführt wurde (vgl. Punkt 7.4.1.2 dritter Absatz), dient diese als weitere Grundlage für die MKF der Höhe nach. Für alle Zusatzangebote und Zusatzleistungen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z.B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Bei dem AN entsprechend obigen Regelungen zustehenden Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 12 Wochen, die aus Störungen der Leistungserbringung resultieren, sind, für die Abgeltung dieser Verlängerung ausschließlich die jeweils einschlägigen Positionen der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten; diese jedoch gedeckelt mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten, zu vergüten. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder sonstiger Mehrkosten besteht nicht.

Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust mit den jeweiligen Zusatzangeboten (Mehrkostenforderungen) mitanzubieten. Der Vorbehalt einer nachträglichen Verrechnung der Auswirkungen einer Zusatzleistung auf die Bauzeit ist nicht zulässig, sofern der AG diesem Vorbehalt mit Beauftragung der zusätzlichen Leistung nicht nachweislich schriftlich zugestimmt hat.

7.4.3 Anspruchsverlust

~~Bei einem Versäumnis der Anmeldung des Anspruchs dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust entsprechend der obigen Regelungen in dem Umfang ein., in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.~~

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, ~~bei-~~im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 15 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue ~~Einheitspreise~~ Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil ~~abzugelten~~ zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 12 % des (über die 15 % Toleranz hinausgehenden) Unterschreibungsbetrags der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; entfallener Beitrag zu den Geschäftsgemeinkosten; der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn; der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

~~Dieser~~ Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des ~~kalkulierten~~ vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (~~unabhängig von der 5 %-Grenze~~) zur Gänze abzugelten, sofern sie vom AN nicht vorzeitig erbracht wurden.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne *vorherige* schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

~~Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.~~

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.2 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, was widrigenfalls auf Kosten des AN geschehen kann. *Der AN hat darüber hinaus dem AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.*

7.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

7.6 Bearbeitungskosten sowie Bauzinsen von Mehr-/Minderkostenforderungen

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

Der AN hat Anspruch auf Vergütung von Bauzinsen aus Mehrkostenforderungen für Vorfinanzierungskosten für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit jener Abschlagsrechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung, auf die sich die Mehrkostenforderung bezieht, folgt und der Fälligkeit jener Abschlagsrechnung, die der Beauftragung der Höhe nach dieser Mehrkostenforderung folgt. Frühestens beginnt der Lauf der Bauzinsen aber mit einer den Vorgaben dieses Vertrages entsprechenden Anmeldung der Mehrkostenforderung dem Grunde nach, selbst dann, wenn der AG trotz nicht den Anforderungen dieses Vertrages entsprechender Anmeldung, in weiterer Folge die Mehrkostenforderung dem Grunde nach anerkennt. Die Höhe der dem AN für gerechtfertigte Mehrkostenforderung zu vergütenden Bauzinsen beträgt 2 % Punkte über dem vom European Money Market Institute (EMMI) verlautbarten EURIBOR 12 Monate (maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodendurchschnitt).

7.7 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder, *soweit keine einschlägigen abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden*, nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063-1 und ÖNORM A 2063-2 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.

Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes sowie *unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Vorgaben des AG* zu erfolgen.

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam *unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Vorgaben des AG* vorzunehmen.

Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.

8.2.3.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

8.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als ~~von diesem~~ vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Bestätigungen für Regieleistungen—gemäß 6.4.3. *Seitens des AG unterlassene Einsprüche gegen übermittelte Regiescheine und/oder Aufmaßfeststellungen gelten jedenfalls nicht als Anerkenntnis.*

8.2.3.4 Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. *Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.*

8.2.4 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen.

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverföhren als Nebenleistung.

8.2.5 Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

Stillliegezeiten sind vom AG jedenfalls nur dann zu vergüten, wenn sie vorab vom AG schriftlich angeordnet oder nachträglich schriftlich genehmigt wurden.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung

(Reparatur) aufgliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

8.2.6.1.1 Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- a) Arbeitsstunden für Lohnempfänger/innen;
- b) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger/innen;
- c) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- d) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- e) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- f) Fremdleistungen;
- g) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z.B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier/in) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

8.2.6.1.2 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Angehängte Regieleistungen
 - 1) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - 2) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- b) Selbständige Regieleistungen
 - 1) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - 2) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

8.2.6.1.3 *Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.*

8.2.6.2 Regieleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen

Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe, festzustellen. Der Bezug zur Baustelle ist nachzuweisen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z.B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

8.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

8.2.6.4.1 Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

8.2.6.4.2 In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für die Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs- oder Reparaturkosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

8.2.6.4.3 Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentschädigungen, Mieten,

Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. *Rechnungen haben den Vorgaben des Vertrages zu entsprechen und müssen – sofern im Vertrag vorgesehen – elektronisch überprüfbar zu sein.*

8.3.1.2 *Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. ~~Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht.~~ In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Regiescheine, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.*

Jeder Rechnung sind ausschließlich Mengenberechnungen, die auf einer den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Aufmaßfeststellung basieren, zu Grunde zu legen. Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.

8.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z.B. Geschäftszahl, *Bestellscheinnummer/ Bestellnummer*, Datum).

8.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

8.3.1.5 *Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Kalendertag des Einganges der den Vertragsvorgaben entsprechenden Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Für vereinbarte Abschlagsrechnungen beginnt die Skontofrist ebenso mit Eingang der den Vertragsvorgaben entsprechenden Abschlagsrechnung zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Im Falle einer Aufrechnung durch den AG innerhalb der Skontofrist, auch mit einer bestrittenen Forderung, ist der AG gleichermaßen berechtigt, ein vereinbartes Skonto zu berücksichtigen. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln und verfällt sohin für innerhalb der Skontofrist bezahlte Rechnungen auch dann nicht, wenn andere Rechnungen außerhalb der Skontofrist bezahlt wurden. Bei Teilzahlung einer Rechnung (auch im Wege der Aufrechnung) innerhalb der Skontofrist gebührt dem AG das Skonto für den bezahlten Teil.*

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

8.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten ~~Ausmaß~~ *Umfang; die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Aufmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen,*
- b) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- c) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- d) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- e) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ~~und~~
- f) den *allenfalls* abzurechnenden Deckungsrücklass, ~~und~~
- g) *eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.*

8.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. *Ebenso wird durch die Bestätigung von Leistungsnachweisen, Mengenerrechnungsunterlagen oder Regiescheinen durch den AG die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen. Auch etwaige Akontierungen auf strittige Mehrkostenforderungen durch den AG führen zu keinerlei Anerkenntnis durch den AG welcher Art auch immer.*

8.3.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten. *Weiters sind bei Regierechnungen die Bestätigungen gemäß 6.4.3 beizulegen.*

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können – *sofern der AG vorab zustimmt* – Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein ~~Monat~~ *Kalendermonat* oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens ~~2-Monate~~ *60 Kalendertage* nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen jedenfalls erst nach erfolgter (förmlicher) Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Ist eine ~~Schluss- oder Teilschlussrechnung~~ Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen ~~der Prüffrist von 30 Tagen~~ *Kalendertagen nach Eingang der Rechnung* zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen ~~30 Tagen~~ *Kalendertagen* neu vorzulegen.

8.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist ~~sofort~~ *in angemessener Frist* nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Sofern nicht anders vereinbart oder seitens des AG kein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.*

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 5.2.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Recht des AG zur Aufrechnung bleibt unberührt.

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind, *sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht anders vereinbart* ~~30 Tage~~ *60 Kalendertage* nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt, *sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht anders vereinbart*, ~~60 Tage~~ *Kalendertage* nach Eingang der Rechnung. *Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.*

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2. ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen.

8.4.1.3 Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den *übrigen* Fällen ~~gemäß 8.3.7.2~~ wird die Zahlungsfrist um so viele ~~Tage~~ *Kalendertage* verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem ~~Tage-Kalendertag~~, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

~~8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.~~

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

~~8.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4% Zinsen p.a. zu entrichten.~~

8.4.1.7 Für in Rechnungen verrechnete Positionen, für die noch keine anerkannten Aufmaße nach 8.2.3 vorliegen oder für verrechnete Leistungsabweichungen, über die dem Grunde und der Höhe nach noch kein Einvernehmen hergestellt wurde, tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Derartige strittige Forderungen sind, sollten sie sich in weiterer Folge als zurecht bestehend herausstellen, ab Vorlage einer vertragskonform erfolgten Aufbereitung des Anspruchs an den AG – frühestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt – mit Zinsen in Höhe von 2% über dem vom European Money Market Institute (EMMI) verlautbarten EURIBOR 12 Monate (maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodenschnitt) zu verzinsen. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den sodann unstrittigen Betrag eine neue prüffähige Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen ~~3 Monaten~~ 90 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. *Ist nur eine Rechnung zu legen, so stellt dies die Schlussrechnung bzw. Endrechnung dar.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von ~~3 Monaten~~ 90 Kalendertagen frühestens mit ~~schriftlicher~~ Bekanntgabe der ~~nachvollziehbaren Herleitung des Gründe~~ für den Differenzbetrages ~~iSd Punktes 8.4.1.5. durch den AG.~~

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb ~~von 3 Jahren ab Überzahlung~~ der Verjährungsfrist des ABGB zulässig.

Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.1 Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 *oder in anderer Form Zahlungen auf Anlagen bzw. Anlagenteile* geleistet hat und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z.B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen hat gemeinsam durch den AG und den AN zu erfolgen. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

8.5.2 Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z.B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

8.5.3 *Mit Anlieferung des Leistungsgegenstandes oder Teilen davon an den Ort der Vertragserfüllung und sofern es sich nach einem Einbau noch um eine bewegliche Sache handelt, hat der AG das vollumfängliche Nutzungsrecht. Mit Erlangung des Nutzungsrechts verzichtet der AN unwiderruflich eine Herausgabe des Leistungsgegenstandes oder von Teilen davon zu verlangen sowie eine Nutzung zu untersagen. Etwaige Vergütungsansprüche des AN auf die Leistungsgegenstände bleiben davon unberührt. Die Übernahme des Gegenstandes erfolgt nach den Regelungen des Vertrages.*

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits ~~3 Monate~~ *90 Kalendertage* und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

8.7 Sicherstellung

8.7.1 Vertragserfüllungsgarantie und Kautions

8.7.1.1 *Sofern der vertraglich beauftragte Gesamtpreis bei dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis den Betrag von Euro zehn Millionen (exkl. USt.) übersteigt oder wenn die Legung einer Vertragserfüllungsgarantie im Vertrag vereinbart ist, hat der AN binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss bzw. Beauftragung eine Vertragserfüllungsgarantie entsprechend der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung im Original an den AG zu übergeben. Die Höhe der Garantiesumme beträgt 5 % der beauftragten Auftragssumme (inkl. USt.), sofern im Vertrag keine abweichende Summe vereinbart ist. Die Laufzeit der Vertragserfüllungsgarantie hat mindestens bis zum geplanten Fertigstellungstermin zuzüglich 4 Monate zu betragen. Die Kosten trägt der AN (auch für allfällige Verlängerungen).*

Sofern sich der geplante Fertigstellungstermin um mehr als 4 Monate nach hinten verschiebt, spätestens jedoch, wenn 4 Monate vor Ablauf der Garantie noch nicht alle vertragsgemäß errichteten Leistungen übergeben wurden, ist der AG – ungeachtet aus welcher Sphäre es zu einer Verschiebung kommt – berechtigt, eine neuerliche Vertragserfüllungsgarantie oder die Verlängerung einer bereits ordnungsgemäß gelegten Vertragserfüllungsgarantie zu denselben unveränderten Bedingungen gemäß den obigen Bedingungen vom AN zu verlangen. Der AN hat diese Sicherstellung binnen 14 Kalendertagen zu erlegen. Die Laufzeit der neuen bzw. der verlängerten Vertragserfüllungsgarantie hat bis zum neuen geplanten Fertigstellungstermin zuzüglich 4 Monate zu betragen. Wird vom AN keine neuerliche Vertragserfüllungsgarantie gelegt oder entspricht die neuerliche Vertragserfüllungsgarantie

nicht den inhaltlichen Anforderungen laut der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung oder erfolgt keine entsprechende Verlängerung einer gelegten Garantie bis zum neuen Endtermin, ist der AG berechtigt, die ihm vorliegende Vertragserfüllungsgarantie vor Ablauf der Laufzeit in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Sollte sich der weitere Fertigstellungstermin wiederum verschieben, auch mehrfach, ist der AG jeweils berechtigt die Verlängerung oder Neuausstellung nach den oben genannten Bestimmungen, auch mehrfach, zu verlangen.

Hält der AN die vereinbarte Frist zur Beistellung, Verlängerung oder Neuausstellung der Vertragserfüllungsgarantie nicht ein oder entspricht die (erneuerte) Vertragserfüllungsgarantie nicht den inhaltlichen Anforderungen laut der vom AG zur Verfügung gestellten Muster-Garantieerklärung, so hat der AG ein Rücktrittsrecht gemäß Punkt 5.8.1.

Der AG ist berechtigt bei Ansprüchen des AG gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, wie insbesondere Vertragserfüllungs-, Ersatzvornahme-, Pönale-, Rückforderungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatzansprüche und Ansprüche aus Rücktritt/Vertragsauflösung nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen des AG und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Vertragserfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen. Die Vertragserfüllungsgarantie deckt auch die Ansprüche des AG aus dem Deckungsrücklass ab. Die Garantieverpflichtung bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 der Insolvenzordnung idGF.

Die zuvor genannten Bestimmungen und der Sicherheitsanspruch gelten auch für den Erlag einer allfälligen Kautions.

8.7.1.2 Der AG kann immer – auch zusätzlich zur vereinbarten Vertragserfüllungsgarantie und auch wenn keine Vertragserfüllungsgarantie im Vertrag vereinbart wurde - ~~während der vertraglichen Leistungsfrist bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den AN~~ vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 ~~Tagen~~ Kalendertagen nach Aufforderung zu übergeben. Der AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, vom AG festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen des AG (wie etwa nach den §§ 21 ff Insolvenzordnung) und/oder für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder dem AG sonstige vom AN verursachte Schäden entstehen, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. ~~und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist.~~ Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

~~Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.~~

Der AG ist berechtigt, die im Sinne dieses Punktes einverlangte Sicherstellung bis 30 Kalendertage nach vollständiger Leistungserbringung des AN (und sohin nach Nachreichung etwaig bei Übernahme noch fehlender Restleistungen) oder bis 90 Kalendertage nach Fertigstellung der Arbeiten durch einen Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme einzubehalten und hat sie danach – soweit sie nicht gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde – an den AN zurückzustellen.

8.7.1.3 Anzahlungsgarantie

Falls im Vertrag eine Vorauszahlung (Anzahlung) für noch nicht erbrachte Leistungen vereinbart wurde, ist zur Sicherstellung des Anspruchs des AG auf Rückerstattung einer getätigten Anzahlung vom AN binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss das vereinbarte Sicherstellungsmittel zu übergeben, sofern im Vertrag kein anderer Zeitpunkt für die Legung der Anzahlungsgarantie vereinbart ist. Die Anzahlung wird sodann binnen 30 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Übergabe des vereinbarten Sicherstellungsmittels an den AG von diesem an den AN zur Auszahlung gebracht. Die Kosten des Sicherstellungsmittels trägt der AN.

8.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen, ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des (korrigierten) Rechnungsbetrages (zzgl. USt.) einzubehalten, soweit er nicht vom

AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

Sollte der AN während der Vertragserfüllung trotz Setzung einer Nachfristsetzung in Verzug geraten, ist der AG berechtigt, den Deckungsrücklass auf das Doppelte ab der nächstfolgenden Rechnung zu erhöhen.

Hat der AN eine aufrechte Vertragserfüllungsgarantie gelegt, besichert die Vertragserfüllungsgarantie – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – auch den Deckungsrücklass und der AN muss kein zusätzliches Sicherstellungsmittel zur Ablöse des Deckungsrücklasses legen, solange die Höhe des Deckungsrücklasses geringer ist als die Höhe der aufrechten Vertragserfüllungsgarantie.

8.7.3 Haftungsrücklass

8.7.3.1 *Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird bei Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen über € 100.000 (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ~~Von der Schlussrechnung~~ ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des (korrigierten) Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) Schluss- bzw. Teilschlussrechnungsbetrages (zzgl. USt) einzubehalten einbehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.*

8.7.3.2 Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

8.7.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens ~~4 Monat~~ 30 Kalendertage nach Ablauf der *längsten vereinbarten* Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 11.2.5.1 oder 11.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der (korrigierten) Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

8.7.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten *ausschließlich Garantien dienen*, von:

- ~~a) bare Sicherstellungsmittel~~
 - ~~— Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);~~
 - ~~— Sparbücher;~~
- ~~b) unbare Sicherstellungsmittel~~
 - ~~— Bankgarantien;~~
 - ~~— Versicherungen.~~

- a. Banken oder
- b. Kautionsversicherern

im Original abgegeben werden. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erfließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG

bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN, soweit oben nicht explizit Abweichendes festgehalten ist.

8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.7.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen, *sofern nichts Gegenteiliges vereinbart bzw. vorgesehen ist, 1 Monat 30 Kalendertage* über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

8.7.7 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

- er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine *teilweise* Übernahme dadurch nicht erfolgen soll und
- ~~der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und~~
- der Umfang, die Funktionsfähigkeit und der Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Der AG kann insbesondere verlangen, dass die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch Monate nach faktischem Nutzungsbeginn erfolgen kann, zu laufen beginnt. Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 7 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 10 wird dadurch nicht berührt.

10 Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

10.1.2 *Sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.*

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 ~~Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ohestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monat zu übernehmen.~~

Sofern in höherrangigen Vertragsbestandteilen nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist, erfolgt nach ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den AN eine Vorabnahme durch den AG. Eine solche hat auch dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile der Leistung später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN den AG fristgerecht zur Teilnahme an der vorgezogenen Vorabnahme der später nicht mehr zugänglichen Teile der Leistung einzuladen.

Die Ergebnisse der Vorabnahme sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sofern dies der AG wünscht, ist die Vorabnahme gegliedert nach Gewerken, Anlagen, Teilobjekten und Bauteilen durchzuführen. In denjenigen Bereichen, in denen es zu einer Vorabnahme von später nicht mehr zugänglichen Teilen der Leistung gekommen ist, hat es zu keiner neuerlichen Vorabnahme im Zuge der förmlichen Übernahme zu kommen.

Spätestens mit der Vorabnahme sind seitens des AN, bezogen auf die jeweils vorabzunehmenden Leistungsteile, sämtliche erforderliche bzw. in den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis) geforderten Prüfatteste, -zeugnisse, Nachweise, Dokumentationen, Bestandsunterlagen, etc. nachweislich an den AG zu übergeben.

Nach vollständiger Übergabe der oben erwähnten Unterlagen, nach Behebung der im Zuge der Vorabnahme festgestellten Mängel und Erbringung allfälliger festgestellter Restarbeiten, Probemessungen und Überprüfungen hat der AN dem AG die vertragsmäßige Fertigstellung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die förmliche Übernahme findet in angemessener Frist nach vertragsgemäßer Fertigstellung sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen bezogen auf das Projekt sowie ordnungsgemäßer Beantragung durch den AN statt.

Kommt es im Zuge der Vorabnahme/Übernahme dazu, dass der AN trotz zumindest zweimaliger Aufforderung und Nachfristsetzung einen Mangel (abweichende Leistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß behebt, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern durch die mehrfache Aufforderung zur Behebung des Mangels (der abweichenden Leistung) entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

~~10.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.~~

10.2.3 Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

10.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1 Falls ~~keine förmliche~~ *eine formlose* Übernahme ~~erfolgen muss~~ vereinbart ist, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

10.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies *nicht* als Übernahme, *es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Übereinkunft sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 erfolgte zwischen den Vertragsparteien vor.*

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch *in nicht bloß unerheblichem Ausmaß wesentlich* beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrages begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), gemäß Punkt 10.2.1 dem AG nicht oder nicht vollständig übergeben worden sind.

10.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der ~~berechtigt gerügten~~ Mängel bzw nach vollständiger Übergabe der Unterlagen gemäß Punkt 10.2.1 den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Regelung von Punkt 11.2.3.1 bleibt davon unberührt.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

10.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. ~~dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.~~

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

11 Haftungsbestimmungen

11.1 Gefahrtragung und Kostentragung

11.1.1 Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 11.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- a) Bis zur Übernahme trägt der AN ~~in der Regel~~ die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat. *Sohin obliegt die Sicherung der erbrachten Leistungen (inkl. dem Schutz vor Verunreinigungen) bis zur förmlichen Übernahme allein dem AN. Dem AN ist daher bis zur förmlichen Übernahme die Möglichkeit zu geben, entsprechende Absicherungsmaßnahmen für sein Gewerk zu treffen. Dabei ist jedoch seitens des AN sicher zu stellen, dass es zu keiner Behinderung anderer Auftragnehmer kommt. Die diesbezügliche Koordination obliegt ebenfalls dem AN. Die damit verbundenen Aufwendungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.*
- ~~b) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis *höherer Gewalt* beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren *geeigneten* Maßnahmen *nachweislich* getroffen, trägt der AG die Gefahr.~~

~~Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.~~

~~11.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung~~

~~Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem~~

~~zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.~~

~~Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für die Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.~~

11.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG *schriftlich* zu melden und zu dokumentieren.

11.2 Gewährleistung

11.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

11.2.2 Einschränkung

11.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- a) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- b) erteilte Anweisungen,
- c) beigestellte Materialien oder
- d) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- er im Sinne der Bestimmungen gemäß 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

11.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung gemäß 6.2.6 *oder sachverständigen Überprüfung* seitens des AG nicht eingeschränkt.

11.2.3 Geltendmachung von Mängeln

~~11.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch schriftlich bekannt zu geben. Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.~~

11.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen 3 Jahre.

11.2.3.3 Treten Mängel innerhalb ~~von 6 Monaten ab der Übernahme~~ *der – allfällig vertraglich verlängerten – Gewährleistungs- oder einer allfälligen Garantiefrist* auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

11.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

11.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

11.2.4.1 Der AG kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

11.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

11.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist *bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung*, und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der AN zu tragen. *Der AN ist verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen. Die Fälligkeit der Zahlung tritt 30 Kalendertage ab Rechnungseingang beim AN ein.*

11.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden *oder weil eine Mängelbehebung durch den AN (faktisch) nicht mehr möglich ist, insbesondere im Falle einer Insolvenz*, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so hat der AG das Recht, die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu veranlassen. Eine Mängelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG sohin, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.

11.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige *Behebung* folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne der Bestimmungen gemäß 11.2.5.3 ein.

11.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

11.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 11.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

11.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

11.2.5.3 *Zeigt der AG gegenüber dem AN schriftlich das Vorliegen eines Mangels an, so wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist für den angezeigten Mangel für 2 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist*

daher eine gerichtliche Geltendmachung erst nach Ablauf der dann um 2 Monate verlängerten Frist (und somit unter Berücksichtigung von Punkt 11.2.6 fünf Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist) erforderlich.

11.2.6 Ende der Gewährleistung

Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.2.6.1 *Stehen dem AG bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist nicht mehr die gesamten Rechte aus der Gewährleistung gegenüber dem AN vollinhaltlich zur Verfügung oder steht schon vor Übernahme fest, dass der AN für bereits erbrachte Leistungen keine vollständige Gewährleistung mehr zu erbringen hat oder trotz Setzung einer Nachfrist im Verbesserungsverzug ist, ist der AG berechtigt, eine Preisminderung für den Wegfall bzw. Entfall der Rechte aus der Gewährleistung in der Höhe von pauschal 5% der Brutto-Abrechnungssumme der Schlussrechnung vom AN zu fordern bzw. von einem etwaigen Werklohnanspruch abzuziehen. Diese Preisminderung ist vom AG schriftlich zu erklären. Wurde vom AG ein Hafrücklass einbehalten, so verbleibt dieser in Anrechnung auf den Preisminderungsanspruch endgültig beim AG, wenn der AG die Preisminderung für den Wegfall der Gewährleistung wählt. Ein Sicherstellungsmittel für den Hafrücklass kann auch für diese Preisminderung für entfallene/nicht entstehende Gewährleistung des AN in Anspruch genommen werden.*

Klargestellt wird, dass es sich dabei um einen eigenständigen Preisminderungsanspruch des AG handelt. Solange der AG diesen Preisminderungsanspruch nicht wählt, bleiben sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG unberührt. Dem AN steht dieser Preisminderungsanspruch nicht zu.

11.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

11.3.1 Allgemeines

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz (*inklusive entgangener Gewinn, mittelbare wirtschaftliche Schäden und Mangelfolgeschäden*) wie folgt:

- ~~a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);~~
- ~~b) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - ~~1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung;~~
 - ~~2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - ~~— bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;~~
 - ~~— bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.~~~~~~

In Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, des Rücktritts sowie bei Personenschäden und in sonstigen Fällen gesetzlich nicht beschränkbarer Haftung gilt keine Haftungsbeschränkung.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit 150 % des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt, sofern keine höhere Versicherungsdeckung besteht. Für entgangenen Gewinn, mittelbare (wirtschaftliche) Schäden und Mangelfolgeschäden ist die Haftung je Schadensfall bei leichter Fahrlässigkeit mit 100 % des Auftragswertes (inkl. USt.) begrenzt, sofern keine höhere Versicherungsdeckung besteht.

Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige Verfehlungen von Subunternehmern (oder ihrer Subunternehmer usw.), Lieferanten (oder ihrer Lieferanten usw.) und/oder Material-Produzenten dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen sind und er daher auch für derartige Verfehlungen nach

§ 1313a ABGB haftet.

~~11.3.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen~~

11.3.3 Vertragsstrafe

11.3.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer *allenfalls in anderen Vertragsbestandteilen* vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. *Dasselbe gilt bei Verwirklichung eines sonstigen, vertraglich pönalisierten Sachverhalts.*

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

~~Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.~~

Bei einvernehmlicher ~~Verlängerung~~ *Anpassung* der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. ~~Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.~~

11.3.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach ~~Tagen~~ *Kalendertagen* festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder ~~Monaten~~ *Kalendermonaten* festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines ~~Monates~~ *Kalendermonates*.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). *Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.*

11.3.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. *Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.*

11.3.3.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Dem AG steht es unabhängig vom Verschuldensgrad frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

11.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen ~~und nicht übernommenen~~ Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen) *und für Verunreinigungen im Baulosbereich sowie darüberhinausgehende Verunreinigungen, die von der Leistungserbringung ausgehen*, sofern die Urheber dieser Beschädigungen *und/oder Verunreinigungen* nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von ~~0,5~~ *3* % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen *und/oder Verunreinigungen* sind dem AG unverzüglich

mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen *und/oder Verunreinigungen* sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen *und/oder Verunreinigungen* hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ~~ehestens~~ *binnen angemessener Frist* nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung *und/oder Verunreinigungen* weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

11.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

11.5.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

11.5.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

11.5.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

11.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür ~~im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von einem Dritten~~ in Anspruch genommen, *ist dieser Anspruch vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und hat ihn der AN dem Dritten gegenüber* ~~gegenüber~~ *hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.*

11.7 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

11.7.1 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.*

11.7.2 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden*

- a) *Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;*
- b) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug, Untreue Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;*
- c) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder*

Betriebsgeheimnisses, Auskunftschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

(1) 15 % im Falle des Punktes a);

(2) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,

des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen. Bei einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Summe der Nettoauftragswerte aller aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufenen bzw. vergebenen Aufträge heranzuziehen. Bei Erfüllung von Punkt a) und Punkt b) und/oder Punkt c), wird sowohl die Vertragsstrafe nach Punkt a) als auch nach Punkt b) bzw. Punkt c) fällig.

11.7.3 *Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüberhinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet, noch sonst zu vertreten hat.*

11.7.4 *Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.8, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.*

11.7.5 *Wird einer der Tatbestände des Punktes 11.7.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.8. berechtigt.*

11.7.6 *Eine Vertragsstrafe nach Punkt 11.7.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 11.7.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 11.7.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.*

11.7.7 *Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.*

11.7.8 *Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 12.7.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.*

11.7.9 *Zusätzlich zu den bestehenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hat der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter sowie dessen Compliance-Officer über gesonderte Einladung durch den AG an einem Compliance-Gespräch teilzunehmen. Gegenstand dieses Gesprächs sind insbesondere ein wechselseitiger Austausch über die bisherige Zusammenarbeit, das Aufzeigen allfälliger compliance-relevanter Themenstellungen, die Evaluierung allfälliger Compliance-Maßnahmen sowie eine Abstimmung im Hinblick auf die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen. Ziel des Compliance-Gesprächs ist es somit, auf Basis eines partnerschaftlichen Ansatzes, potenzielle Risiken aufzuzeigen,*

Erfahrungsberichte auszutauschen und mögliche (weitergehende) Maßnahmen zur Verhinderung von compliance-kritischen Vorkommnissen zu definieren; dies auch im Hinblick auf eingesetzte Subunternehmer. Im Rahmen des Gesprächs trifft den AN eine generelle Mitteilungs- und Auskunftspflicht sowie eine Auskunftspflicht im Hinblick auf vom AG gestellte Fragen. Im Zuge dieses Gesprächs gemeinsam ausgearbeitete oder vom AG vorgegebene Maßnahmen sind in Folge vom AN umzusetzen. Anzahl und Intervall dieser möglichen Compliance-Gespräche sind nicht verbindlich festgelegt, vielmehr wird zu diesen durch den AG jeweils gesondert eingeladen. Ein gesonderter Vergütungsanspruch des AN für die Teilnahme an den Compliance-Gesprächen sowie für die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen (sofern sich diese in einem vertretbaren Ausmaß befinden) besteht nicht, sondern ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

12 Streitigkeiten

~~Falls eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist, ist institutionalisierten Schiedsgerichten der Vorzug vor Ad-hoc-Schiedsgerichten einzuräumen.~~

~~ANMERKUNG Ein institutionalisiertes Schiedsgericht ist das permanente Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer Österreich. Siehe dazu die Broschüre „(Kein) Streit am Bau. Praxisguide: Streitbeilegung in Bauverfahren“.¹~~

12 Schlussfeststellung

12.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z.B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

12.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 11.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 12.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.

Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist. Das Ende der Gewährleistungsfrist richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Punktes 11.2.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Datenschutz und Geheimhaltung

13.1.1 *Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und sowie seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger*

¹ Verfügbar unter:
https://www.viac.eu/images/documents/publications/KEIN_STREIT_AM_BAU_screen_20211126.pdf [Zugriff am 2023-03-09]

zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

13.1.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

13.1.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

13.1.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

13.1.4.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.

13.1.4.2 Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

13.1.4.3 Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den unter Punkt 6.2.2 genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

13.1.4.4 Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

13.1.4.5 Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.

13.1.4.6 Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

13.1.4.7 Sofern der AG dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG) unterliegt, sind die einschlägigen Bestimmungen dazu vollinhaltlich im Zuge der Auftragsabwicklung zu berücksichtigen.

13.1.5 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartner*innenmanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex der Wiener Stadtwerke, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Cargo GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, Wiener Energiespeicher GmbH, Wiener Wasserstoff GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, immOH! Energie- und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, Wiener Tierkrematorium GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, Upstream – next level mobility

GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.

13.2 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

13.3 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

13.3.1 Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

13.3.2 Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung grüblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

13.4 Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

13.5 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

13.6 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

13.7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

13.8 Verwaltungskostenzuschlag

Der AG hat das Recht, für einen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen einen Verwaltungskostenzuschlag zu verlangen. Dieser Verwaltungskostenzuschlag ist wie folgt an den AG zu vergüten:

An den AN verrechneter Schadensbetrag	Verwaltungskostenzuschlag
bis EUR 1.500 (exkl. USt)	12%
von EUR 1.501 (exkl. USt) bis EUR 2.500 (exkl. USt)	10%
von EUR 2.501 (exkl. USt) bis EUR 5.000 (exkl. USt)	9%
von EUR 5.001 (exkl. USt) bis EUR 10.000 (exkl. USt)	8%
von EUR 10.001 (exkl. USt) bis EUR 50.000 (exkl. USt)	7%
von EUR 50.001 (exkl. USt) bis EUR 100.000 (exkl. USt)	6%
von EUR 100.001 (exkl. USt) bis EUR 200.000 (exkl. USt)	5%
ab EUR 200.001 (exkl. USt)	ein Fixbetrag von EUR 10.000 (exkl. USt)

Weiters gelten die Verwaltungskostenzuschläge auch für die Erstellung von Rechnungen durch den AG bzw. dessen Gehilfen bei Unterlassen des AN. Der Ersatz darüberhinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

Anhang A (informativ)

Vorschläge für kostenmindernde Leistungsänderungen **(Ausführungsänderungen, Value Engineering)**

A.1 Allgemeines

Wenn ein Value Engineering vereinbart wurde, gilt für die Folgen der Leistungsabweichung folgende Regelung: Die sich aus den Änderungsvorschlägen des AN nach Vertragsabschluss ergebende Leistungsabweichung ist vom AG schriftlich zu beauftragen.

A.2 Voraussetzungen für eine Beauftragung

Als Voraussetzungen für eine Beauftragung ist vorab Folgendes zu klären:

- a) technische Gleichwertigkeit zum festgelegten Leistungsumfang (Bau-Soll);
- b) Darstellung der Auswirkungen der Leistungsabweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauzeit und Risiko sowie sonstige Folgekosten unter entsprechender Mitwirkung des AG;
- c) verbindliches Angebot auf Preisbasis, Preiskomponenten und Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages der durch die Leistungsabweichung entstehenden Kostenersparnis, sowohl auf Seiten des AN als auch des AG;
- d) Termin für eine Entscheidung des AG.

A.3 Beauftragung einer Ausführungsänderung

Für den Fall der Beauftragung einer Ausführungsänderung gilt, wenn nichts anderes festgelegt ist, Folgendes:

- a) Jede Ausführungsänderung wird rechtlich im Sinne der Bestimmungen gemäß 6.3.3 behandelt, d. h. sämtliche im Vertrag festgelegten Bestimmungen für die Alternativen gelten auch für die Ausführungsänderungen. Das sind insbesondere:
 - ein garantierter Gesamtpreis,
 - die Übernahme sämtlicher mit der Änderung verbundenen erhöhten Risiken,
 - die Durchführung allfälliger zusätzlicher Behördenverfahren durch den AN unter Leitung des AG.
 - b) Die Festlegung von Pauschalen anstatt des garantierten Gesamtpreises für die Leistung ist möglich.
- Die Kostenersparnis ist zwischen AN und AG angemessen aufzuteilen (Richtwert 50 : 50).

Anhang B (informativ)

Bonusregelung

B.1 Anspruch auf Bonuszahlung

Bonusregelungen können an die Erfüllung zeitlicher Voraussetzungen (Termine oder Fristen der Leistungserbringung) oder qualitativer Voraussetzungen (Ort oder Weise der Leistungserbringung) geknüpft werden.

Der Anspruch des AN auf eine vereinbarte Bonuszahlung durch den AG entsteht, sobald der AN die vereinbarten Voraussetzungen für den Bonus erfüllt hat.

Für den Fall, dass die Bonusregelung an die Erreichung von Terminen oder Fristen geknüpft ist, bleibt bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist die Bonusregelung für die anstelle der alten Termine tretenden, vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen, mit einer Bonuszahlung verknüpften Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

B.2 Berechnung von an Termine oder Fristen geknüpfte Bonusregelungen

Ist die Bonusregelung nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel ($1/7$) einer Woche oder als ein Dreißigstel ($1/30$) eines Monats.

B.3 Teilleistungen

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Bonuszahlung nur für jene Teilleistungen zu berechnen, für die der AN die vereinbarten Voraussetzungen der Bonuszahlung erfüllt hat.

Anhang: Stichwortverzeichnis

Abbruch.....	5	behördliche Genehmigungen	13
Abfall.....	23	beigestellte Materialien.....	42, 54, 55
Abrechnung.....	14, 23, 26, 32, 41, 43, 44, 47, 48, 49	Bekanntgabe	11, 47, 48
Abrechnung automationsunterstützte.....	23	Berechnungen.....	13, 14
Abschlagsrechnung	46	Berechtigung zum Rücktritt.....	16
Abschlagszahlung	45, 46	Berichtigung	32
Alternativangebot.....	36	Beschreibung	5, 10, 55
Änderungen.....	1, 8, 9, 12, 15, 33	Beschreibung der Leistung	10
Angebotsfrist	9, 31, 32	Bestellschein	10
Angebotspreis	8		
Annahme der Schlußzahlung	48	Dauer	23, 30, 31, 61
Annahme der Zahlung.....	48	Deckungsrücklass	8, 46, 49, 50, 51
Anwendungsbereich	5	den guten Sitten widersprechende Vorteile...	15
Arbeits- und Lagerflächen	27	Dokumentation.....	15, 26, 37
Arbeitsgemeinschaft	8, 12, 47	Durchführung der Schlussfeststellung.....	61
Arbeitsplätze	6, 27		
Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	29	Eigentumsübertragung	49
Aufsicht	29, 43	Eigentumsvorbehalt.....	49
Auftrag.....	11, 29, 40, 45	Eignungsprüfung	20
Auftraggeber (AG)	5, 6, 7, 8, 11	Einbauten	28
Auftragnehmer (AN).....	7, 8	Einheitspreis	8, 39
Auftragsbestätigung.....	10, 15	Ende der Gewährleistung.....	57
Auftragsschreiben	10	Entgelt	8, 45, 53, 54, 58
Auftragssumme	8, 42, 47, 50, 57, 58	Erbringung der Leistung.....	46, 48
Ausführung.....	7, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 34, 36, 40, 41, 45	Erfüllung in Teilleistungen	54
Ausführungsunterlagen	24, 25, 35, 55	Erfüllungsort.....	20
Ausmaßfeststellung.....	41, 42		
Ausschreibungsunterlagen	5, 36	Fälligkeit.....	19, 47, 48, 51
		Festpreis	8
Bankgarantien	51	Festpunkte	29, 30
Bargeld	51	Feststellung.....	24, 41, 42, 47, 53, 56
Baubestand	58	Fixgeschäft	34
Baubuch	26, 27	Folgen des Rücktritts vom Vertrag.....	16
Bauleistungen	5, 54, 63	Form des Rücktritts.....	16
Baurestmassen.....	20	förmliche Übernahme.....	52, 53
Baustelle. 5, 6, 11, 17, 18, 20, 25, 26, 28, 30, 33, 42, 43		formlose Übernahme.....	52
Baustellensicherung	29	Frist....	15, 19, 24, 32, 33, 34, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 52, 55, 56, 59
Bautagesbericht.....	26	Fristenlauf	47, 48
Bauteile	23, 54	Führung der Bautagesberichte	26
Bauwerk	54, 55	Führung des Baubuches	26
Bedenken.....	24, 25, 55	Funde	30
Bedienungsanleitungen	54	Funktionsprüfung.....	31
Beendigung der Leistung.....	19		
Beginn der Leistung.....	18, 28	Gasanschlüsse	27
Begriffe.....	5	Gefahr im Verzug	30, 40
Behinderung.....	6, 30, 31, 34, 36	Gegenschlussbrief	10
		Geltendmachung von Mängeln.....	55
		Geltendmachung von Nachforderungen	48

Geltung bei Verbrauchergeschäften	13
gemeinsame Feststellung.....	42
Gesamtleistung.....	9, 19, 46, 56, 58
Gesamtpreis.....	8, 32, 51, 58
Geschäftsgeheimnisse.....	25
<i>Gewährleistung</i>	6, 8, 24, 52, 55, 56, 57
Gewährleistungsfrist	51, 54, 55, 57, 61
Grenzpunkte.....	29, 30
Haftung des AG	59
Haftung des AN	59
Hauptpunkte der Absteckung	29
Hemmung der Gewährleistung.....	56
<i>Irrtum</i>	18
<i>Kaution</i>	9, 49
Kosten der gemeinsamen Tafel	28
Kosten für Prüfungen	31
Kostenersatz.....	31
Leistung ..	5, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58
Leistungen der Haustechnik	5
Leistungsänderungen	35
Leistungserbringung ...	5, 6, 17, 19, 24, 27, 31, 34, 36, 37, 40, 45, 50, 59
Leistungsfortsetzung.....	17
Leistungsfrist	23, 31, 32, 34, 36, 37, 43, 50
Leistungsverzeichnis.....	6, 10, 20, 29
Mangel	51, 55, 56
Mängel	24, 25, 30, 53, 54, 55, 61
Mängelrüge	55
Material	43, 44
Mengenänderung	39
Mengenberechnung.....	41
<i>Montagestelle</i>	17, 18
Muster	10, 13, 14, 55
Muster, Leistungen nach.....	21
Nachweis	23, 58
Nebenleistungen	7, 22, 23
Niederschrift	53, 61
Normative Verweisungen	5
Normen technischen Inhaltes	9, 10
ÖNORM	1, 32, 41, 42, 44, 45
ÖNORM B	1, 32, 42, 44, 45
ÖNORMen.....	9, 10, 22, 41

ÖNORMen mit vornormierten Vertragsinhalten	22
Pauschalpreis	8, 9
Pläne	10, 13, 14, 54
Preis	8, 9
Preisangemessenheit	41
Preise	15, 18, 31, 32, 42, 43, 44, 46
Preisumrechnung	32
Preisumrechnungen.....	46
Probetrieb.....	30, 31
Prüfung	18, 31, 37, 38, 41, 45, 47
Prüfung der Rechnung	47
Prüfungsanleitungen	54
Rahmenvereinbarung	27
Rechnungslegung.....	41, 45, 47
Regiebestätigungen	42
Regieleistungen.....	7, 26, 33, 41, 43, 44, 45
Regiepreise	43
Rücktritt vom Vertrag	15, 16, 34
Schaden.....	15, 57, 58
Schadenersatz.....	17, 34, 57
<i>Schlussfeststellung</i>	61
Schlussrechnung.....	46, 51
Schutzrechte	59, 63
Schwellenwert.....	32
Sicherstellung	8, 9, 49, 50, 51
Sicherstellungsmittel.....	51, 52, 53
Stichwortverzeichnis	69
Stoffe	35
Streitigkeiten.....	17
Subunternehmer.....	7, 21, 25, 27, 36
Subunternehmerleistung	7
technische Beschreibungen	13, 14
technischer Bericht.....	10
Teilleistungen.....	19, 46, 54, 58
Teilschlussrechnungen.....	46, 47
Teilverzug.....	58
Übernahme.....	27, 29, 30, 31, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 55
Überwachung.....	11, 25, 30, 55
Überzahlung.....	48
Umsatzsteuer.....	8, 32, 45, 51
unabwendbares Ereignis	54
unbare Sicherstellung	51
Unterbrechung.....	49, 56
Unterbrechung, unvorhergesehene.....	49
Untergang.....	15, 54

Unterlagen	13, 14, 23, 30, 35, 37, 45, 47, 54	Vorbehalt	48
Unternehmer	7, 8	Vorlage von Rechnungen	46
Value Engineering	7	Vorleistungen anderer AN.....	55
Verfahrensbestimmungen	9	Vorsatz	57, 58
Verfüungsmacht.....	53	Warnpflicht	24, 25, 35
Verlängerung.....	43, 54, 58	Wegfall der Behinderung.....	31
Verlängerung der Leistungsfrist	54, 58	Weitergabe	62
Vertragsbestandteile.....	9, 10	Zahlung	8, 41, 47, 48, 49
Vertragsbestimmungen	5, 6, 9, 16, 20, 63	Zahlungsfrist.....	47, 48
Vertragspartner....	9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 27, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 47, 57, 59, 61	Zahlungsplan	45
Vertragsstrafe.....	46, 58	Zeichnungen	10, 13, 14, 45, 54
Vertragsunterlagen	18	zivilrechtlicher Preis	8
Vertragsverhältnis	12	Zufahrtswege	27
Verzögerung.....	61	Zurückweisung von Sicherstellungen.....	52
Verzug	33, 47, 56, 58	Zuverlässigkeit.....	18
Verzug bei Rechnungslegung	47	Zwischentermine	19, 34